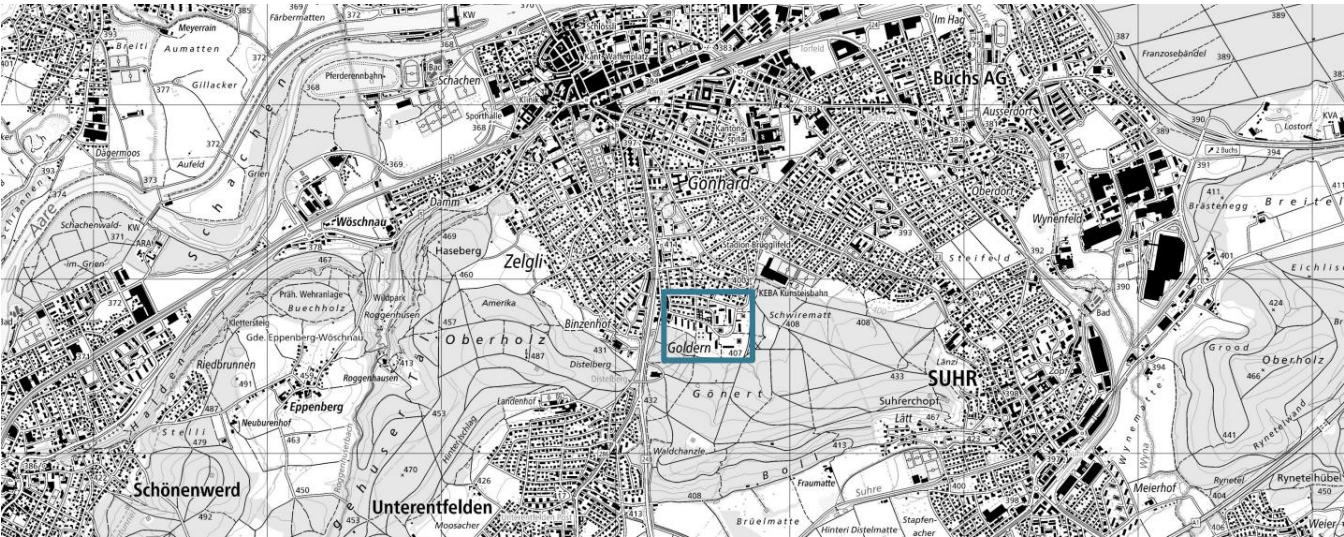


«Gestaltungsplan Goldernstrasse 28/32» Sondernutzungsplan

Gemäss § 21 BauG
Stand: z.H. 1. kantonalen Vorprüfung und Mitwirkung, 2. März 2026

Weiterer verbindlicher Bestandteil des Gestaltungsplans:

- Situationsplan 1:250



Mitwirkungen vom	DATUM bis DATUM
Vorprüfungsbericht vom	DATUM
Öffentliche Auflage vom	DATUM bis DATUM
Vom Stadtrat festgesetzt am	DATUM
Der Stadtpräsident	Der Stadtschreiber
.....	
Dr. Hanspeter Hilfiker	Dr. Marco Salvini

Genehmigungsvermerk:		
Plan-Nummer (xxx)	Gis Daten: Ersteller	Ersteller

IMPRESSUM

Trägerin

Stadt Aarau, vertreten durch den Stadtrat

Projektsteuerung

Jan Hlavica, Stadtbaumeister, bis Ende 2025

Anna Borer, Co-Leitung Stadtentwicklung, bis Ende 2025

Gabriela Brack, Leiterin Fachstelle Raum- und Quartierentwicklung

Thomas Schulz, Projektleiter UBS Fund Management (Switzerland) AG

Projektbearbeitung Auftragnehmerin

Dominic Schuppli, PLANAR AG für Raumentwicklung

Corinne Weber, PLANAR AG für Raumentwicklung

Daniel Schluep, PLANAR AG für Raumentwicklung

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
2.	Gestaltungsgrundsätze	5
3.	Grundmasse und Nutzung	5
4.	Gestaltung Gebäude	7
5.	Freiraum	8
6.	Erschliessung, Anlieferung und Parkierung	10
7.	Umwelt	11
8.	Weitere Bestimmungen	12
9.	Schlussbestimmungen	12

Präambel: Der Stadtrat von Aarau erlässt gestützt auf §25 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und auf §§ 4 bis 6 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Stadt Aarau von 18. Dezember 2019 die nachstehenden Sondernutzungsvorschriften.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Bestandteile

¹ Folgende Bestandteile sind verbindlich:

- Situationsplan 1:250
- Sondernutzungsvorschriften

² Folgende Bestandteile des Gestaltungsplans haben erläuternden Charakter:

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV

³ Für das Bauprojekt sind folgende Beurteilungsgrundlagen begleitend:

- Richtprojekt Architektur, Schneider & Schneider Architekten ETH BSA SIA AG, 29.08.2025
- Richtprojekt Freiraum, BÖE studio, 12.01.2026

§ 2 Zweck und Ziel

¹ Der Gestaltungsplan «Goldernstrasse 28/32» bezweckt eine geordnete, haushälterische Nutzung des Bodens und gewährleistet eine gesamtheitlich geplante, städtebaulich, architektonisch und freiräumlich hochstehende Überbauung des Areals.

² Mit dem Gestaltungsplan werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Realisierung einer architektonisch und städtebaulich gut gestalteten Überbauung mit hoher Wohn- und Aufenthaltsqualität,
- Sicherstellung einer besonders gut in das Quartier und die Siedlung Goldern eingepassten Bebauung,
- Schaffung eines sozialräumlichen und funktionalen Siedlungsauftrakts (Scharnier) mit attraktivem Quartierplatz als Treffpunkt für die Siedlung und das Quartier Goldern,
- Realisierung von vielfältigem und qualitativ hochwertigem Wohnraum sowie das Wohnen ergänzender, quartierdienlicher Nutzungen, welche einen Mehrwert für das gesamte Quartier Goldern erbringen und das Quartierzentrum als Treffpunkt stärken,
- Sicherstellung einer zweckmässigen Erschliessung und Durchwegung auf dem Areal,
- Sicherstellung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Mobilität,
- Schaffung von qualitätvollen und klimaangepassten Freiräumen mit hoher Aufenthaltsqualität und guter Durchgrünung,
- Schaffung von multifunktionalen gedeckten Aussenbereichen entlang einzelner Fassaden zur Vermittlung zwischen Innen und Aussen,
- Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum,
- Sicherstellung einer zeitgemässen und nachhaltigen Bauweise,

- Sicherstellung einer nachhaltigen Überbauung, welche die Nachhaltigkeitsziele des DGNB Gold (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – Gebäudezertifizierungssystem) oder einem in der Wirkung gleichwertigen Standard entspricht.

§ 3 Perimeter Gestaltungsplan

¹ Der Geltungsbereich des Gestaltungsplans umfasst den im Situationsplan 1:250 bezeichneten Perimeter.

§ 4 Verhältnis zur Grundordnung

¹ Soweit der Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt, gelten die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) und der Bauzonen- und Kulturlandplan der Stadt Aarau.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

2. GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE

§5 Städtebau und Architektur

¹ Bauten, Anlagen und Aussenräume sind für sich und in ihrem Zusammenhang so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht. Prüfkriterien für die Gesamtwirkung sind insbesondere die Volumetrie, die kubische Gliederung, die architektonische Gestaltung, die Materialwahl und die Farbgebung.

² Die Beurteilung der Bauprojekte richtet sich nebst den Kriterien von § 15e Bauverordnung (BauV) nach folgenden Kriterien:

- Erkennbarkeit Gesamtkonzept von Bauten und Freiräumen,
- Qualität der Wohnungen und Grundrisse,
- Berücksichtigung der Aspekte der Klimaanpassung (Mikroklima), der Biodiversität sowie des Klimaschutzes (erneuerbare Energieerzeugung, Vermeidung von Treibhausgasemissionen),
- Gut in das Gesamtbild integrierte Erschliessung- und Anlieferungsinfrastrukturen.

3. GRUNDMASSE UND NUTZUNG

§ 6 Baubereiche A bis C

¹ Es gelten die im Situationsplan definierten oberirdischen Baubereiche A, B und C. Pro Baubereich darf ein Gebäude errichtet werden.

² Gebäude müssen vollständig innerhalb der im Situationsplan definierten Baubereiche erstellt werden.

³ Balkone dürfen die Baubereichsgrenze der Baubereiche A und C bis zu einer Tiefe von maximal 2.0 m und des Baubereichs B bis zu einer Tiefe von maximal 0.70 m (gemessen ab der Fassadenlinie) überragen.

§ 7 Baubereich für Unterniveaubauten

¹ Unterniveaubauten sind nur innerhalb des im Situationsplan bezeichneten unterirdischen Baubereichs zulässig.

² Treppenaufgänge, Lüftungs- und Lichtschächte sowie ähnliche, technisch bedingte Anlagen, sind auch ausserhalb des unterirdischen Baubereichs zulässig, sofern sie nicht störend in Erscheinung treten und höchstens 1.0 m über das massgebende Terrain hinausragen.

§ 8 Gedeckte Aussenbereiche

¹ Die im Situationsplan bezeichneten, gedeckten Aussenbereiche entlang einzelner Fassaden sind multifunktional nutzbar und dienen dem Aufenthalt, dem Witterungsschutz sowie dem Vermitteln zwischen Innen und Aussen.

² Diese Aussenbereiche sind innerhalb der im Situationsplan definierten Bereiche im 1. Vollgeschoss (Erdgeschoss) zulässig. Mindestens im Bereich der Hauptzugänge zu den quartierdienlichen Erdgeschossnutzungen sind diese zwingend zu erstellen.

³ Sie können gestalterisch und funktional als eigenständiges Bauwerk/Element erstellt werden. Sie dürfen als gedeckte oder teilweise gedeckte Bauwerke (bspw. Pergolen) erstellt werden. Seitlich müssen sie zwingend offen sein.

⁴ Sie sind mit einer Mindesttiefe von 3.0 m ab der Fassadenlinie zu errichten. Die horizontale Ausdehnung der Aussenbereiche hat sich am Richtprojekt zu orientieren. Eine Ausbildung über die gesamte Fassadenlänge ist nicht zulässig.

§ 9 Nutzungsmass

¹ In den einzelnen Baubereichen dürfen die nachfolgenden, maximal anrechenbaren Geschossflächen (gemäss § 32 BauV) realisiert werden.

- Baubereich A: 2025 m² aGF
- Baubereich B: 3130 m² aGF
- Baubereich C: 1860 m² aGF

² Insgesamt dürfen im ganzen Perimeter maximal 7015 m² anrechenbare Geschossfläche (gemäss § 32 BauV) realisiert werden.

§ 10 Höhenkoten und Geschossigkeit

¹ In den einzelnen Baubereichen sind die nachfolgenden, maximalen Höhenkoten (Gesamthöhe) zulässig. Unter Vorbehalt von § 13 Abs. 1 dürfen keine Bauteile diese Koten überragen.

- Baubereich A: 422.60 m.ü.M
- Baubereich B: 438.15 m.ü.M
- Baubereich C: 420.90 m.ü.M

² In den Baubereichen A und C sind maximal vier Vollgeschosse zulässig. Ein zusätzliches Dach- oder Attikageschoss ist nicht zulässig.

³ Im Baubereich B sind maximal zehn Vollgeschosse zulässig. Ein zusätzliches Dach- oder Attikageschoss ist nicht zulässig.

⁴ In allen Baubereichen ist das 1. Vollgeschoss (Erdgeschoss) mit einer Höhe von mindestens 2.80 m im Licht zu gestalten.

§ 11 Nutzungsart

¹ Mindestens 10 % der realisierten anrechenbaren Geschossflächen haben als gewerbliche Nutzungen, Verkaufsnutzungen, zumietbare Zusatznutzungen (Hobbyräume, Ateliers etc.) oder gemeinschaftliche Nutzungen (Gemeinschaftsraum etc.) zu dienen. Diese Nutzungen sind vorzugsweise im 1. Vollgeschoss (Erdgeschoss) anzuordnen. Wohnnutzungen im 1. Vollgeschoss (Erdgeschoss) sind nur erlaubt, wenn sie nicht an den Quartierplatz angrenzen.

² Die Nutzungen im 1. Vollgeschoss (Erdgeschoss) rund um den Quartierplatz müssen einen Mehrwert und Nutzen für die Bewohnenden des gesamten Quartiers Goldern erbringen.

³ Es ist mindestens ein Gemeinschaftsraum zu schaffen, welcher als niederschwelliges Angebot der Überbauung zur Verfügung steht. Dieser muss eine Mindestfläche von 70 m² sowie mindestens eine minimale Kücheninfrastruktur und eine hindernisfreie Nasszelle aufweisen.

⁴ Im 1. Vollgeschoss (Erdgeschoss) des Baubereichs B ist eine Fläche für ein städtisches Familienzentrum auszuscheiden. Diese Geschossflächen zählen vollständig zu den erforderlichen Mindestflächen gemäss Abs. 1. Die Mitbenützung möglichst nahe gelegener, angemessener Grün- und Freiraumflächen ist sicherzustellen.

⁵ Wenn die Einwohnergemeinde Aarau nicht spätestens bei Einreichung des Baugesuchs durch die Grundeigentümerin verbindlich Bedarf von Flächen gemäss Absatz 4 anmeldet oder zu einem späteren Zeitpunkt von einem Mietverhältnis zurücktritt, kann die Grundeigentümerin darüber für andere zulässige gleichwertige Nutzungen gemäss § 2 Abs. 2 Spiegelstrich 4 verfügen.

4. GESTALTUNG GEBÄUDE

§ 12 Gestaltung der Gebäude

¹ Für die Gestaltung der Gebäude und insbesondere der Fassaden gelten folgende Grundsätze:

- Bauten und Umgebung müssen sich insgesamt wie auch bezogen auf die bestehende Bebauung im Umfeld, im Besonderen der Siedlung Goldern, sehr gut einfügen.
- Die Hauszugänge sind im Fassadenbildgut sichtbar zu gestalten.
- Es ist auf eine hochwertige Materialisierung der Bauten und eine dem ortsbaulichen Kontext angemessene Farbwahl zu achten.

² Mit dem Baugesuch muss ein verbindliches Material- und Farbkonzept vorgelegt werden.

§ 13 Dachgestaltung

¹ Technisch bedingte Aufbauten für die Haustechnik dürfen die maximale Höhenkoten gemäss § 9 Abs. 1 um maximal 1.5 m überragen. Sie sind so in die Dachgestaltung zu integrieren, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird.

² Flachdächer der Gebäude innerhalb der Baubereich A, B und C sind ökologisch wertvoll (d.h. verschiedene Substratstärken, diverse Begrünungen und Strukturelemente) zu begrünen und retentionswirksam zu gestalten. Dabei sind in der Planung die Anforderungen der Flachdachbegrünung und einer Nutzung von Solarenergie zu kombinieren.

5. FREIRAUM

§ 14 Gestaltung der Freiräume

¹ Bei der Gestaltung des Freiraumes sind die Bedürfnisse der Nutzergruppen, der Ökologie und des Klimas zu berücksichtigen.

² Für die Gestaltung des Freiraums gelten folgende Grundsätze:

- Für die Bepflanzung der Freiräume sind standortgerechte und hauptsächlich einheimische Pflanzenarten mit hoher ökologischer Wertigkeit zu verwenden.
- Grosskronige Bäume sind vorzugsweise ausserhalb des unterirdischen Baubereiches zu pflanzen.
- Die nicht mit Hochbauten bedeckte Fläche des Gestaltungsplanperimeters ist zu mindestens 30 % zu begrünen und zu mindestens 25 % durch Bäume zu verschatten.
- Mindestens 15 % der Fläche des Gestaltungsplanperimeters sind als extensiv genutzte, natürlich bepflanzte Flächen mit hohem ökologischem Wert auszugestalten (ökologischer Ausgleich).

³ Für die qualitative Beurteilung des Freiraums innerhalb des Gestaltungsplanperimeters ist das Richtkonzept Freiraum gemäss § 1 Abs. 3 wegleitend.

§ 15 Grünfläche

¹ Die Grünflächen dienen der Durchgrünung der Überbauung, der Durchwegung, dem Spielen und dem Aufenthalt, dem ökologischen Ausgleich sowie der Verbesserung des Mikroklimas.

² Sie sind zur Förderung der Biodiversität möglichst vielfältig und mit strukturreichen Lebensräumen (Hecken, artenreiche Blumenwiese, Ruderalflächen) zu gestalten.

§ 16 Quartierplatz

¹ Der im Situationsplan bezeichnete Quartierplatz dient als Treffpunkt für das Quartier, als Begegnungs- und Aufenthaltsort für die Bewohnenden, als Adresse für die Nutzungen im 1. Vollgeschoss (Erdgeschoss) sowie der Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr.

² Der Quartierplatz ist mit Ausnahme der erforderlichen Ausnahmefahrten (Not- und Rettungsfahrzeuge, Güterumschlag, Behindertentransporte, Gebäudeunterhalt etc.) frei von motorisiertem Verkehr zu halten. Für die Zu- und Wegfahrt der Anlieferung sind Überfahrten im Bereich der Goldernstrasse aufgrund benötigter Schleppkurven zulässig.

³ Bei der Gestaltung, Ausstattung und Möblierung sind die Bedürfnisse unterschiedlicher Nutzergruppen zu berücksichtigen.

§ 17 Privater Freiraum

¹ In den im Situationsplan gekennzeichneten Flächen sind private Freiräume für die angrenzenden Nutzungen im 1. Vollgeschoss (Erdgeschoss) zulässig.

² Die Übergänge zu den übrigen Freiräumen sind so zu gestalten, dass sie ohne zusätzliche bauliche, optisch stark trennende Massnahmen eine angemessene Privatsphäre sicherstellen (z.B. mit geeigneter Bepflanzung). Nicht zulässig sind Abschränkungen, Gartenzäune, Sichtschutzelemente oder ähnliche bauliche Massnahmen mit einer Höhe von mehr als 1.0 m.

§ 18 Spiel- und Aufenthaltsflächen

¹ Innerhalb der im Situationsplan bezeichneten Flächen sind Spiel- und Aufenthaltsflächen im Umfang von mind. 15 % der anrechenbaren Geschossfläche Wohnen vorzusehen.

² Bei der Gestaltung der Aufenthalts- und Spielflächen sind die Bedürfnisse verschiedener Altersgruppen zu berücksichtigen. Spielgeräte in natürlichen Materialien (Holz, Kies, Sand, Erde) sind zu bevorzugen.

³ Die Spiel- und Aufenthaltsflächen sind teilweise durch Bäume zu beschatten und mit biodiversitätsfördernden Elementen zu verbinden.

§ 19 Bepflanzung

¹ Die im Plan bezeichneten bestehenden Bäume sind zu erhalten. Die Bäume sind während der Bauarbeiten mit entsprechenden Massnahmen zu schützen.

² Ausserhalb des unterirdischen Baubereichs sind mindestens 22 mittel- bis grosskronige Bäume zu pflanzen oder gleichwertige bestehende zu erhalten.

³ Die Bewässerung der Bepflanzung ist mit geeigneten Mitteln sicherzustellen.

⁴ Soweit Unterbauungen von Freiflächen unvermeidlich sind, ist bei Bäumen ein minimales Substratvolumen von 36 m³ und bei übriger Begrünung eine Mindestüberdeckung von 50 cm sicherzustellen. Sofern dieser Wert unterschritten wird, ist durch die Wahl einer geeigneten, trockenheitsliebenden Bepflanzung ein Austrocknen der Vegetation in den Sommermonaten zu verhindern.

§ 20 Umgebungsplan

¹ Für das Baugesuch ist ein detaillierter Umgebungsplan mit Pflege- und Unterhaltskonzept für den gesamten Gestaltungsplanperimeter durch eine ausgewiesene Fachperson zu erstellen und einzureichen.

² Folgende Inhalte sind im Umgebungsplan aufzuzeigen:

- a. Bepflanzung mit Angabe der verwendeten Arten resp. Sorten und deren Grösse beim Pflanzzeitpunkt,
- b. Gestaltung und Ausstattung von Spiel- und Aufenthaltsbereichen, Möblierung und Beleuchtung,
- c. wichtige Höhenkoten des gestalteten Terrains,
- d. Lage, Ausstattung und Gestaltung der oberirdischen Parkfelder, Motorrad- und Veloabstellplätze,
- e. Aufbau der Vegetationsschicht über unterirdischen Bauten.

6. ERSCHLIESSUNG, ANLIEFERUNG UND PARKIERUNG

§ 21 Erschliessungsfläche

¹ Die Erschliessungsfläche dient der Erschliessung der Gebäude für den Fussverkehr, den Veloverkehr, den motorisierten Verkehr, der Anlieferung, der Entsorgung und der oberirdischen Parkierung. Die für die Ver- und Entsorgung benötigte Fläche ist ständig freizuhalten. Die übrigen Flächen sind – mit Ausnahme von Ausnahmefahrten (Sanität, Feuerwehr, Gebäudeunterhalt, etc.) – frei vom motorisierten Verkehr zu gestalten.

§ 22 Fuss- und Velowegverbindung

¹ Im Bereich der im Situationsplan eingetragenen Fuss- und Velowegverbindung zwischen Goldernstrasse und Käfergrund ist eine Fuss- und Velowegverbindung zu erstellen. Sie ist barrierefrei und funktionsgerecht in das Umgebungskonzept zu integrieren.

§ 23 Erschliessung für den motorisierten Verkehr

¹ Die Haupteerschliessung des Areals für den motorisierten Individualverkehr und den Anlieferungsverkehr erfolgt ab der Goldernstrasse.

² Die Anlieferung für die Verkaufsnutzung in Baubereich A hat an der im Situationsplan bezeichneten Stelle zu erfolgen.

³ Die Erschliessung (Zu- und Wegfahrt) der Einstellhalle ist an der im Situationsplan bezeichneten Stelle anzuordnen.

§ 24 Mobilitätskonzept

¹ Die gesamte Wohnnutzung ist autoarm gemäss § 68 Abs. 4 BNO auszugestalten. Es ist ein Mobilitätskonzept gemäss § 67 BNO zu erarbeiten, welches konkrete Massnahmen vorsieht, die die autoarme Nutzung dauerhaft sicherstellen.

§ 25 Parkierung Velos

¹ Für Velos sind gut zugängliche Abstellplätze vorzusehen. Die Bemessung erfolgt gemäss den VSS Normen 40 065 und 40 066, wobei der Normwert auf 150 % zu erhöhen ist.

² Zur sicheren Aufbewahrung der Velos für Bewohnende und Beschäftigte sind mindestens 70 % der Veloabstellplätze vor Witterungseinflüssen geschützt anzuordnen.

³ Mindestens 15 % der Veloabstellplätze sind für Lademöglichkeiten für E-Bikes vorzubereiten. Es gilt das SIA Merkblatt 2060, Ausbaustufe D sinngemäss.

⁴ In der Nähe der Hauseingänge sind an den im Situationsplan bezeichneten Stellen kurzzeit-Abstellplätze im Aussenbereich zu erstellen.

⁵ Für Spezialfahrzeuge wie Cargobikes, Veloanhänger etc. sind Stellplätze im Umfang von mindestens 10 % der realisierten Veloabstellplätze bereitzustellen.

⁶ Für Kinderwagen, Trottinets, etc. sind genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Flächen vorzusehen.

§ 26 Parkierung Motorfahrzeuge und Motorräder

¹ Parkfelder für Bewohnende, Kundinnen und Kunden sowie für Besuchende sind in der Einstellhalle sowie oberirdisch an den im Situationsplan bezeichneten Stellen innerhalb der Erschliessungsfläche zulässig.

² An den im Situationsplan bezeichneten Stellen dürfen maximal 13 oberirdische Parkfelder (inkl. Car-Sharing-Abstellplätze) realisiert werden.

³ Abstellplätze in der Einstellhalle sind mit baulichen und elektrotechnischen Vorkehrungen für die Realisierung von individuell abrechenbaren Anschlüssen für bedarfsgerechte Ladevorrichtungen von E-Autos zu versehen. Die Zielwerte nach SIA-Merkblatt 2060, Ausbaustufe C sind einzuhalten respektive sind mindestens 2 Ladestationen bereits fertig auszurüsten (Ausbaustufe D). Für oberirdische Abstellplätze ist Ausbaustufe A einzuhalten.

⁴ Für Motorräder sind in der Einstellhalle Abstellplätze im Umfang von mindestens 10% des Umfangs der Parkfelder für Personenwagengemäss vorzusehen.

7. UMWELT

§ 27 Nachhaltigkeit

¹ Das Areal, die darauf erstellten Gebäude, der Frei- bzw. Aussenraum und die Mobilitätsauswirkungen haben zur Sicherstellung der Anforderungen Klimaschutz und Klimaanpassung den diesbezüglichen Anforderungen gemäss DGNB Gold (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges

Bauen – Gebäudezertifizierungssystem) oder einem in der Wirkung gleichwertigen Standard zu entsprechen. Zuzüglich ist die Zusatzanforderung B nach SIA 390/1 einzuhalten.

² Die Vorzertifizierung erfolgt nach dem Bauprojekt respektive für die Baufreigabe, die Zertifizierung nach Inbetriebnahme.

§ 28 Lichtemissionen

¹ Die Beleuchtung des Freiraums ist auf das funktional Notwendige zu beschränken. Für die Aussenbeleuchtung sind Leuchten mit einer Farbtemperatur von maximal 2'700 Kelvin zu verwenden. Es ist ein bewegungsabhängiger oder ein zeitgesteuerter Betrieb zu realisieren. Die Leuchten sind so auszurichten oder mit Blenden auszurüsten, dass kein Störlicht in die Umgebung gelangt.

§ 29 Entsorgung

¹ An der im Situationsplan bezeichneten Stelle sind gemeinschaftliche Unterflurcontainer zu erstellen. Bei der Erstellung sind die Vorgaben der Stadt Aarau zu berücksichtigen.

§ 30 Ökologische Vernetzung

¹ Die ökologische Vernetzung, insbesondere die Durchlässigkeit für Kleintiere, ist zu gewährleisten.

8. WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 31 Qualitätssicherung

¹ Zur Beurteilung der Frage, ob die qualitativen Anforderungen erfüllt sind und die Abweichungen von den Richtprojekten gemäss § 1 Absatz 3 zu keinen Qualitätseinbussen führen, kann der Stadtrat im Baubewilligungsverfahren auf Kosten der Gesuchsteller eine durch eine unabhängige Fachperson verfasste Stellungnahme einholen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Inkrafttretung, Änderung und Aufhebung

¹ Der Gestaltungsplan tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.

² Die Änderung oder Aufhebung des Gestaltungsplans bedarf des gleichen Verfahrens wie der Erlass.

Stadt Aarau
Sektion Stadtentwicklung
Rathausgasse 1
5000 Aarau
stadtentwicklung@aarau.ch